



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 39/2022 vom 09.08.2022

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	3
C Bekanntmachungen anderer Stellen	4
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	4
Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch - Az.: Kli - 2608 HA - Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan	4
Flurbereinigung Düste, Verf. Nr. 2618 - Az.: 4.2.4 - HA - 2618 - Vorläufige Besitzeinweisung	5
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).....	6
Jahresrechnung 2021	6

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 mit 149 m Nabenhöhe,
einem Rotordurchmesser von 115 m und 4,2 MW Nennleistung

Die
Pommer & Schwarz Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
Am Wildbach 25
26639 Wiesmoor

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.1, Buchstabe G, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Drentwede
Flur	3
Flurstück	5/1
Grundstück	Barnstorf, ~

Der Antrag beinhaltet den Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Type Enercon E-115 EP3 mit 149 m Nabenhöhe, Rotordurchmesser 115 m und 4.200 kW Nennleistung.

Für diese Maßnahme ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Die hierfür erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie ist dem Antrag beigefügt.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der digital eingereichte Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit vom

16.08.2022 bis 15.09.2022

1. beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
2. bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf und
3. bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

von jedermann digital eingesehen. Die Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden möglich.

Die auszulegenden Antragsunterlagen und die UVP-Studie sind im selben Zeitraum auf den bereits genannten Internetseiten ebenfalls einsehbar.

In der Zeit vom **16.08.2022 bis einschließlich 17.10.2022** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den ausliegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung berücksichtigt werden können.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 06.12.2022, ab 10.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen

Sulingen, 03.08.2022

Vereinfachte Flurbereinigung Schwarmer Bruch - Az.: Kli - 2608 HA

- Ladung zum Anhörungstermin über den Flurbereinigungsplan

In der Vereinfachten Flurbereinigung Schwarmer Bruch wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794), der

Termin zur Anhörung der Beteiligten

auf

**Montag, den 05.09.2022, von 9:00 bis 18:00Uhr
und**

Dienstag, den 06.09.2022, von 13:30 bis 18:00Uhr

im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen
anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Aufgrund der Corona-Problematik wird um eine Anmeldung bis zum 02.09.2022 gebeten:

04271-801173 (Herr Pleuß)

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden, (§ 59 Abs. 2 Satz 1 FlurbG).

Sollten Sie den Anhörungstermin nicht wahrnehmen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Flurbereinigungsplan erklären, wird angenommen, dass Sie mit dem Flurbereinigungsplan einverstanden sind, (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Sofern Sie an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sein sollten, können Sie sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Der/die Bevollmächtigte hat sich zu Beginn des Termins durch eine **schriftliche und beglaubigte Vollmacht** auszuweisen. Ist ein/e Bevollmächtigte/r nicht ordnungsgemäß bestellt, so gilt die von ihm/ihr vertretene Person als nicht erschienen.

Sofern Sie mit dem Inhalt und den Regelungen im Flurbereinigungsplan einverstanden sind, ist eine Teilnahme am Anhörungstermin nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

Vor dem Termin wird der Flurbereinigungsplan (Textteil) für die Beteiligten ausgelegt. Der Flurbereinigungsplan liegt in der Zeit vom **22.08.2022 bis 02.09.2022** während der üblichen Geschäftszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen und dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jede/r Teilnehmer/in am Flurbereinigungsverfahren Schwarmer Bruch erhält rechtzeitig vor dem Anhörungstermin einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die ihn/sie betreffende Nachweise über Anspruch und Abfindung umfasst. Diese Unterlagen werden Ihnen bei Bedarf von Bediensteten des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser erläutert.

Im Auftrag
(Klimmek)

(L.S.)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)
Geschäftsstelle Sulingen

Sulingen, 05.08.2022

Galtener Straße 16 in 27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-146

Flurbereinigung Düste, Verf. Nr. 2618
- Az.: 4.2.4 - HA - 2618

- Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Düste wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) zum

01.10.2022 - 0.00 Uhr

die **vorläufige Besitzeinweisung** angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Karte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

12.08. bis zum 26.08.2022
bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4. 49406 Barnstorf

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: <https://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/> .

Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind erfüllt.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest und die neue Feldeinteilung wird durch eine öffentlich ausgelegte Karte bekannt gegeben und bei Bedarf von den Bediensteten des ArL erläutert.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen und ihnen dadurch die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur schon vor Abschluss des Verfahrens zugute kommen zu lassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse - Änderung des Umrechnungsfaktors

In der Vereinfachten Flurbereinigung Düste wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 07.12.2018 dahingehend geändert, dass der Umrechnungsfaktor von 1.600,00 Euro/WV auf **2.300,00 Euro/WV** erhöht wird.

Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 20.03.2019, 31.07.2019, 23.10.2019, 06.04.2021 und 29.06.2022 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Obergericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
Dannemann

(L.S.)

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 30.05.2022 die Jahresrechnung 2021 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 05.08.2022
Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer